

§ 22 BHygV 2012 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

1. (1)Attraktionen dürfen nur mit aufbereitetem Wasser oder Beckenwasser, nicht jedoch mit Wasser aus einem Ausgleichsbecken, betrieben werden.
2. (2)Bei kleinräumigen Attraktionen haben die Zuschläge Q_Z zu betragen:
 1. 1.bei einer Wassertemperatur $\leq 32^\circ \text{C}$ für jede kleinräumige Attraktion $3 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Benutzerplatz;
 2. 2.bei einer Wassertemperatur $> 32^\circ \text{C}$ für jede kleinräumige Attraktion $5 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Benutzerplatz;
 3. 3.bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes 1 m anzunehmen ist.
3. (3)Bei großräumigen Attraktionen beträgt der Zuschlag $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Attraktion.
4. (4)Bei Wasserrutschen
 1. 1.mit einer Starthöhe $\leq 1 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 5 \text{ m}^3/\text{h}$,
 2. 2.mit einer Starthöhe $> 1 \text{ m}$ und $< 2 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 35 \text{ m}^3/\text{h}$,
 3. 3.mit einer Starthöhe $\geq 2 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$.
5. (5)Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms Q_G bei einem Wasserspielgarten ein Wert von mehr als $2 Q_A$, so darf der Förderstrom Q_G dennoch auf $2 Q_A$ begrenzt werden.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at